©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Nochmals: Kreuz und Prechl

Von Gustav Brachmann, Neukirchen b. Altmünster, OÖ.

H. G. Walter, Wien, hat das Verdienst, die Erörterung über creutz[1] und prechl[1] neuerdings in Fluß gebracht, vor allem aber jene beiden Darstellungen einer Prechl-Art auf der Melker Barock-Ausstellung entdeckt zu haben, an denen tausende anderer Besucher achtlos vorbeigingen. Wenn er freilich (S. 229) die Ansicht ausdrückt, die Prechl stehe nun im Grundsätzlichen hinsichtlich „Aussehen und Bauart unzweifelhaft fest", so muß er enttäuscht, vielmehr weiter darüber „Tinte verschmiert" werden.

Forschung auf dem Gebiete der Rechtsaltertümer (Rechtsarchäologie) führt ohne gleichgerichtete rechtsgeschichtliche Untersuchung zu keinem befriedigenden Erfolg; denn sonst fühlen sich jene Schreiber im Rechte, die dieses Sachgebiet von jeher als eine Art Freiwild betrachten und in der Tagespresse[2], in volkstümlichen Festschriften u. dgl. ihre wildgewordenen Einfälle ohne jeden Nasenring der Sachkenntnis auf den Leser loslassen.

Die „prechl" ist aus dem „creutz" hervorgegangen und war — dies wird niemand mehr widerlegen können — ursprünglich ein ausschließliches Gerät der Kirchen-Buße. Wie weit die Kirche einst ihre Strafzuständigkeit sachlich gezogen hatte, zeigen ihre alten Bußordnungen. Es ist hier nicht der Raum, auf die Bußbestimmungen der Frühkirche einzugehen, die zuerst vom Papste selbst, mit zunehmender Überlastung von den Bischöfen gehandhabt und schließlich von ihnen an die plebani, die „leutpriester", letztlich den parochus proprius zur Durchführung überwiesen wurden. Die ungefähr seit der Zeit der Novatianischen Ketzerei (Mitte d. 3. Jhdts.) vorherrschende viergliedrige Kirchen-Buße (fletus, auditio, substratio, consistentia) verlor sich gegen das 8. Jahrhundert immer mehr und ungefähr gleichzeitig mit dem Übergange der Bußhandhabung an die Pfarrer kommt es zu neuen Arten des Vollzuges, wobei sich unzweifelhaft nach und nach eine Art landschaftlichen Gewohnheitsrechtes entwickelte. Dabei spielten Rute und Schere — geradezu symbola der geistlichen Sendgerichte — auf lange hinaus noch eine bedeutende Rolle. Wir zweifeln aber nicht, daß in jener Zeit nicht nur der Pag-Stein[3], sondern auch das „creutz" erst so recht in Schwung kamen. Um wirklich klare Bestimmungen aus zeitgenössischen kirchlichen Rechtsquellen ist es freilich gar übel bestellt. Wohl findet sich in einem Briefe Gregors II. an Kaiser Leo Isauricos eine Stelle, die auf das „creutz" als Bußgerät anzuspielen scheint; er stellt dort den von der weltlichen Gerichtsbarkeit angewandten Strafen die milderen der Kirche gegenüber: pontifices non ita / sed ubi peccavit quis et confessus fuerit / suspendii et amputationis loco evangelium et crucem eius

1 Dies ist die verbreitetste Schreibart, insbesondere in den Thaidingen (Weistümern).

2 Wir erinnern da z. B. an „Im Arsenal: Parade der kurierten Engel" (Neues Österreich vom 18. 7. 1958, Jörg Mauthe) mit einer wahrhaft zwerchfellpochenden Deutung eines Stockes (Plockes) aus dem Museum zu Neunkirchen; oder „Stirb mit Musik — die Todesflöte von Pürnstein" (Oböst. Tages-Post, Bildbeilage, 1954/VI) mit ebenbürtiger Deutung einer harmlosen Straf-Pfeife, u. dgl. m.

3 Auch er war ursprünglich Kirchen-Buße, zählt nicht zur „harmscar" trotz Eberhard von Künssberg, die Strafe des Steintragens (O. Gierkes Unterschngn. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch., 1907/XCI) Breslau/Berlin.

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

cervicibus circumponunt Angesichts dieses Ausdruckes „um den Nakken legen“ ist es beinahe zu bezweifeln, daß es sich da um ein bloß auf der Schulter zu tragendes Kreuz gehandelt haben sollte. Leider ist nur ein Bruchstück eines dem Bischofe Egberth von York zugeschriebenen Briefes erhalten, der von den Arten kirchlicher Buße im 10. Jahrhundert handelt: quibusdam namque cibus abstinendo / aliis eleemosynas dando / nonnullis genua flectendo saepius / sive in cruce stando aut aliud aliquid huiusmodi / quod ad purgationem peccatorum pertineat faciendo “ Da das bekannte Ordale des Kreuz-Stehens hier unmöglich gemeint sein kann, kommt wohl allein unser Buß-creutz in Frage. Es war zweifellos das sogenannte „Tau-“, „Antonius-“ oder „Aegypter-Kreuz“, bestehend aus dem senkrechten Pfahl und dem mit zwei gleichlangen

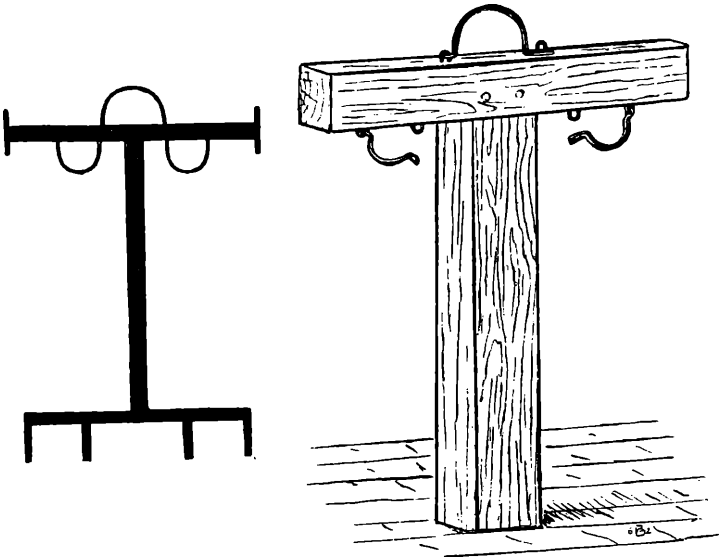

Abb. 1 Das Buß-Kreuz als Klingenschmiedsmarke in Toledo und Sevilla (um 1550) und wie es demnach ausgesehen haben mußte.

Armen obenaufsitzenden Querholz, an dem nun entsprechende Spangen für Hals und Hände angebracht waren. Sie konnten an der Vorderseite des Kreuzes befestigt sein, was den Bußzweck insoferne betonte, als nun der (die) Büßende in ganzer Gestalt den Blicken der Kirchgeher ausgesetzt war. Sie konnten aber auch auf bzw. unter dem Kreuzarme liegen, was der „ausstellung“ zwar weniger entsprach, da der ganze Körper mit Ausnahme von Gesicht und Händen vom Kreuze

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

verdeckt wurde, zweifellos aber körperlich beschwerlicher war. Daß wir uns mit diesen Behauptungen keiner leeren Flunkerei hingeben, bezeugt die älteste und bisher einzige, wenn auch nur schematische Darstellung eines Buß-Kreuzes, das wir bei waffenkundlichen Untersuchungen als die Werksmarke der Klingenschmiede Zabala d. Ae. Toledo und Zamorra Sevilla (um 1550) entdeckten (Abb. 1). Ob das „creutz" — so wie nachweislich die aus ihm hervorgegangene „prechl" — einst auch noch weiter im deutschen Raume als nur in Bayern/Österreich verbreitet gewesen war, müßte erst dort nötige Forschung erweisen. Wir möchten es vermuten. Wohl über bloßes Vermuten aber greift unsere Annahme hinaus, daß es die Reformation war, die seinem Gebrauche — und zwar immer nach Süden weitergreifend — ein Ziel setzte. Eiferer gab es allzeit und in allen Lagern und sie mochten es als Verunglimpfung des „Kreuzes Christi" empfunden und bezeichnet haben, daß man es als Buß-(Straf-)Gerät verwende. Dabei mag jenes bekannte (übrigens nicht unumstrittene) Constantinische und Theodosianische Verbot der Kreuzstrafe erneut ins Treffen geführt worden sein. Bemüht, dem Protestantismus möglich wenige Angriffspunkte zu bieten, ließ nun auch die katholische Kirche das „creutz" als Bußgerät fallen. Weil man aber gleichwohl ein echtes Bedürfnis nach einem solchen auch weiter zu haben glaubte, kam nun im bayrisch/österreichischen Raume als Ersatz die Prechl auf. Da dies nicht allenthalben gleichzeitig — je nach dem Beharrungsvermögen einzelner Pfarrherren schneller oder langsamer — geschah, erklärt sich die so oft und mit ungläubigem Erstaunen wahrgenommene Tatsache, daß in Rechtsquellen „creutz" und „prechl" — und zwar mitunter sogar im räumlich-buchstäblichen Sinne — nebeneinander genannt werden. Daß wir aber ungefähr seit dem 16. Jahrhundert immer seltener vom „creutz", immer häufiger von der „prechl" hören, das fiel auch mit Rechtsaltertümern befaßten Wissenschaftlern außerhalb Österreich schon auf. Aber wie konnten die zu halbwegs vernünftigem Ergebnisse kommen, solange sie wie gebannt an dem zentnerschweren Irrtum festhielten, daß die „prechl" nichts anderes als die bayrisch/österreichische Bezeichnung für den (weltlichen) Pranger (!) sei? So konnte es geschehen, daß G. & K. S. Bader[4] und ihnen nachschreibend H. v. Hentig[5] zu der Auslegung kommen konnten (post hoc ergo propter hoc!), hierzulande sei eben nach dem Abkommen der alten süddeutschen Bezeichnung „scraiat" (schreiat, schreiet) für den Pranger der Ausdruck „prechl" aufgekommen, doch sei das doch alles ein und dasselbe! Gleichwohl ist es das Verdienst der Bader'schen Arbeit, auch außerhalb Österreichs darauf verwiesen zu haben, daß sich eine Anzahl ganz auffäliger Beziehungen zwischen diesem (vermeintlichen) Pranger und der Kirche zeige (Standort nächst der Kirche, Vollzug während des Gottesdienstes, Bußgewand, Bußkerze u. a. m.), sodaß in dieser Arbeit — nicht ganz gereimt zu den übrigen Schlüssen — der an sich recht gute neue Ausdruck „Kirchen-Pranger" geprägt wurde, den auch W. Funk[6] übernimmt; doch auch er kommt von der Zwangsvorstellung „prechl = Pranger" nicht los. Ja selbst H. Baltl[7] ist sich der

---

4 Grete & Karl Siegf. Bader, Der Pranger, Freiburg, 1935, 4, 5.

5 Hans von Hentig, Der Pranger, ein mittelalterl. Strafgerät (Schweizerische Juristen-Zeitg. 1935/XII), 343.

6 Wilhelm Funk, Alte deutsche Rechtsmale, Bremen/Berlin, 1940, 112/113.

7 Hermann Baltl, Rechtsarchäologie des Landes Steiermark, Wien/Graz/Köln, 1957, 41, FN. 44.

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

engen Verwandtschaft zwischen „creutz" und „prechl" nicht bewußt und brachte es über sich, zu schreiben: „vielleicht ist die Prechl mit dem süddeutschen Driller identisch", ja er versagt es sich, dem in Rottenmann unter der Bezeichnung „Prechl" einem Laienhirne entsprungenen Käfig den verdienten wissenschaftlichen Tritt zu geben.

Ohne wie gesagt — denn wir wissen ein Lied von den Früchten räumlich weit entlegener Forschung zu singen — Gleiches mit Gleichem vergelten zu wollen, möchte immerhin ein Gedanke verfolgt werden, wie es wohl im mittleren und nördlichen, evangelisch gewordenen Teile des deutschsprachigen Raumes nach dem Wegfall des alten „creutzes" gehalten wurde? Wir möchten nämlich nicht ganz ausschließen, daß dies dort ein Hauptgrund dafür wurde, daß sich jene — in Österreich ganz unbekannte — Zweiteilung der weltlichen Pranger-Strafe in Hochgerichtliche („Pranger" = „Schandpfahl" oder „infames Halseisen") und in Niedergerichtliche („Strafpfahl" oder „gemeines" d. h. gewöhnliches, nicht ehrenehmendes, sondern bloß ehrerühriges „Halseisen") entwickeln konnte. Die evangelische Kirche kannte körperliche Buße überhaupt nicht, im nicht ganz geschlossen katholisch gebliebenen Teile Deutschlands aber ging man dazu über, derlei „einfache" oder „gemeine" Halseisen vielfach an den Außenseiten von Kirchen anzubringen, wobei der Vollzug höchst unterschiedlich, da noch in kirchlicher, dort schon in weltlicher (niedergerichtlicher) Hand lag. Aber noch einem anderen weltlichen Strafgeräte stand der Fortfall des alten Buß-„creutzes" besonders in Nord- und Nordostdeutschland Pate: dem sogenannten „ganten", der aufs Haar einer Spät-Prechl in Österreich, nämlich der dreiteiligen Brett-Prechl auf Gunterdorffer Art glich.

Der Ersatz des alten „creutzes" durch die „prechl" verlief für die Kirche nicht ohne Reibung. Denn die weltliche Gerichtsbarkeit versuchte schon damals — je nach den Machtverhältnissen verschieden nachdrücklich — die Handhabung an sich zu ziehen. Wir kennen archivale Zeugnisse des späten 16. und frühesten 17. Jahrhunderts, wo derlei Zusammenstöße weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit um das (schon abkommende) „creutz" oder die gerade aufgekommene „prechl" klarst zutage treten. Und — um es vorweg zu nehmen — diese Reibungen hörten auch in Österreich nimmer ganz auf; sie wurden zwar durch die Gegenreformation zugunsten der Kirche nocheimal gedämpft — Gmundner, Tullner, Waidhofner, Mollner u. a. einschlägige Zuständigkeitshändel sprechen deutliche Sprache —, aber die Kirche stand mit der Prechl auf verlorenem Posten: sie ging zu allerletzt ganz und gar in die Zuständigkeit der weltlichen — sehr häufig bloß Niederen — Gerichte über, bis sie schließlich durch die „C. C. Theresiana" klipp und klar den Hohen zugesprochen wurde. Die Josefinische Gerichts-Reform von 1787/88 fegte sie überhaupt hinweg und da die Prechln ganz oder zum allergrößten Teile aus Holz waren, endeten sie wohl alle im Ofen irgendeines Gerichtsdieners oder Torwartls.

Soweit der rechtsgeschichtliche Lebenslauf dieses Strafgerätes. Doch sind wir noch schuldig, zu zeigen, worauf es eigentlich angewandt wurde. Die Frühkirche erklärte sich unter dem Gesichtspunkt der „Sünde" geradezu für die Ahndung jeglichen „strafbaren" Tatbestandes zuständig. Daß sich das auf die Dauer nicht halten ließ, ist klar. Hier fehlt der Raum, das Tauziehen zwischen weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit durch die Jahrhunderte herauf auch nur ungefähr darzustellen. Die Kirche gab klein bei; aber etliche Tatbestände wollte sie sich keines-

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

falls entwinden lassen: die „delicta carnis“ (obenan Ehebruch, Unzucht i. w. S.), Gotteslästerung (zuzügl. Ver-Schwörens und Fluchens), Wucher. Aber es half nichts: obgleich die weltliche Gerichtsbarkeit lange noch nicht in staatlicher, sondern bloß in privater Hand lag, griff sie auch hinsichtlich dieser Tatbestände immer mehr zu, brütete auf Kathedern den Begriff der „delicta mixti fori“ aus und machte schließlich auch da das Rennen. Wieder war dabei, was die Gangart dieser Entwicklung betrifft, das örtliche Kräfteverhältnis entscheidend. Daß z. B. die Pfarren einer starken Klosterherrschaft in Verteidigung ihrer Zuständigkeit zur Prechl-Strafe gegenüber einer kleinen Grundherrschaft, einem Markte oder einer Kleinstadt länger Erfolg hatten als irgend ein einzelner Pfarrer mit seiner Prechl gegenüber hochadeligem Grund- oder gar Landgerichtsherrn, liegt auf der Hand. Aber schließlich machte es — das begann schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts — die Kirche, wie der Fuchs mit der Traube: es war besser, das Gesicht zu wahren und etwas unter dem Scheine der Freiwilligkeit aufzugeben, was man doch nimmer halten konnte. Seither begann man „propter reverentiam loci“ (weil es sich also auf einmal nicht mehr schickte, was man jahrhundertelang getan hatte) die Prechln vom Kirchengrund zu verbannen — draußen lauerte schon der Land-, Markt- oder Stadtrichter und stellte sie nun als „weltliche“ auf. Etwas Gezänke darüber noch und die übliche „protestatio solenniter“ des einen, „solennissime“ des anderen Teiles — und die Akten schlossen sich, denn die Zeit blieb selbst in Österreich nie ganz stehen.

Nun zum Aussehen der Prechl. Wir zweifeln nicht — obgleich bislang noch bildlicher Beleg fehlt —, daß die ursprüngliche Prechl (wie hätte sie schon sonst ihren erst volkstümlichen, dann auch obrigkeitlich anerkannten Namen bekommen?) unter überschlächiger Beibehaltung der alten Kreuz-Gestalt eine auf und niederklappbare Oberhälfte des Querbalkens hatte, wodurch Hals und Hände entsprechend eingeschlossen werden konnten (vgl. Abb. aus Bgld. F. Bl. 1955/I, S.34). Auch Doppel-Prechln solcher Art gab es, weil ja geradezu durch paarig begangene Verstöße bedingt, gewiß. Wir möchten diese Art als „Kreuz-Prechl“ bezeichnen. Erst das 17. Jahrhundert besann sich allmählich, offenbar bewußt, um von der Kreuzgestalt vollends abzurücken, auf andere Ausführungen. Eine Darstellung aus dem Jahre 1672[8] zeigt uns eine Prechl neuer Art aus Losenstein OÖ; sie ist auch in der zugehörigen Beschriftung als solche bezeichnet (Abb. 2). Das Gerät gleicht einem schulterhohen Schragen zum Teppichklopfen und hat obenauf eiserne Klapp-Spangen für die Hände. Da es wieder eine Doppel-Prechl ist, zwei Paare, der Hals

---

8 Archiv d. Stiftsherrschaft Garsten (OÖst. Landes-Archiv), CIX, Nr. 3; den Hinweis dankt der Verfasser Hrn. Pfarrer Jos. Aschauer - Laussa. Dieser irrt aber mit der Beschreibung in Losenstein einst u. jetzt, Losenst., 1958, 50: „Zwei Pfosten sind in den Boden gerammt, darüber quergestellt ein Balken, der in einem Scharnier (?) läuft und mehrere Eisenbögen hat. Die Missetäter mußten Kopf (?) und Hände auf den Balken legen und dann wurden die Eisenbögen darübergegeben und mit einem Schloß gesperrt.“ Vielmehr war jede einzelne Spange auf dem festliegenden Balken auf-zuklappbar und sperrbar. Ebendort zur Fußnote: „Nach Dr. Brachmann war auch unsere Brechel eigentlich ein Stock, Schreiben vom 10. 6. 54“, sei bemerkt, daß dazumal dem Verfasser nur eine ganz flüchtige Beschreibung aus fünf Zeilen auf einer Postkarte zur Beurteilung vorlag, die auf einen Fußstock schließen ließ, daß er aber sofort nach Einsicht in das Archivale selbst begreiflicherweise über die Prechl nicht mehr im mindesten Zweifel war.
Der erwähnte Ortsplan (aus der Vogelschau) war Beilage zu einem Rechtshandel, der mit der Prechl selbst nichts zu tun hatte.

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

wird also nichtmehr eingespannt. Der Zeichner stellte hier schon den Zustand dar, wie er sich seit der Wegverlegung der Prechl vom Kirchen-(Friedhof-)grund ergeben hatte, zeichnet aber (wie ausdrücklich in der Beschriftung gesagt) zum Verständnis noch ein, wo sie ehemals gestanden habe. Da ihm dies aber nur noch aus (mündlicher) Überlieferung bekannt war, so müssen wir fürchten, daß er ihr einstiges Aussehen bloß aufs Geradewohl wieder in Schragenart darstellte, zumal das für den Prozeßfall, dem dieser Ortsplan galt, völlig nebensächlich war. So sind wir wohl um eine damals durch alte Gedenkleute noch erstellbar gewesene Abbildung einer Prechl aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts gekommen. Wir möchten

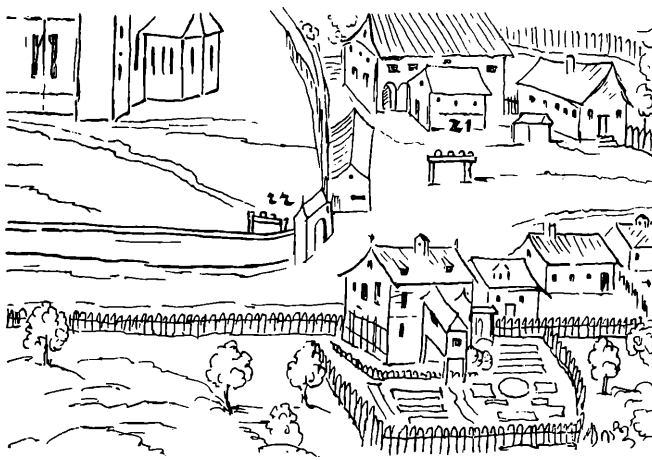

Abb. 2 Ausschnitt aus einer Ortsansicht von Losenstein (OÖ., 1672) mit einer einfachen und einer doppelten Schragen-Prechl („22“ und „21“ der Darstellung).

die Prechl von 1672, ob einfach, ob doppelt, „Losensteiner Schragen-Prechl“ taufen. Der Sachverhalt liegt dem Rechtsgeschichtler völlig klar auf; denn auch die Obderennische Landgerichts-Ordnung vom 14. 8. 1675 sagte ja (II, 2, 45, 2, 6) ausdrücklich bei Aufzählung unterschiedlichen Strafvollzuges:

an das holtz (so man hievor creutz genannt / hinfüro aber nicht mehr in forma eines creutzes / wie obgemelt / aufgerichtet werden solle) spannen

Leider sucht man vergeblich nach der „obgemelten“ Vorschrift.

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Es ist also ein Irrtum H. G. Walters, anzunehmen, daß die Bilder von Wullersdorf und Ravelsbach — rund dreiviertel Jahrhundert jünger — eindeutig die Spät-Prechl darstellen. Beide Pfarreien waren Melkisch, von Melk erhielten sie ihre einheitlichen Weisungen und welche Ausführung man für die Prechl anstelle der alten Kreuzgestalt wählen wollte, war im übrigen gewiß dem landschaftlichen, wonicht örtlichen Belieben anheim gestellt. Wir wollen diese Prechln als „Melker Brett-Prechl" bezeichnen. Wenngleich es richtig ist, daß der Zeichner diesen Strafgeräten gar keine weitere Bedeutung beimaß und einigermaßen drauflos malte, so läßt sich doch nicht das Größenverhältnis zwischen diesen Prechln und den nicht wenigen nächst und ferner Stehenden und Gehenden soweit verkennen, daß man die Stander „etwa 2 m hoch" und die Unterkante des anhebbaren Brettes als „ca. brusthoch" bezeichnen dürfte. Beides scheint uns niedriger zu sein und garnichts deutet darauf hin, daß es drei und nicht vielmehr bloß zwei Löcher, nämlich einzig für die Hände gab. So stand der Büssende, seine Hände schauten zwischen den beiden Brettern und sein Gesicht über das obere den Vorbeigehenden entgegen. Es ergibt sich ganz zwanglos ja auch dann die Deutung für die bekannte Guntersdorffer Kirchenrechnung von 1754: dort war die Prechl offenbar keine bloß zweiteilige Brett-Prechl sondern eine dreiteilige; in den Nuten der Stander waren zwei anhebbare Bretter (über dem festsitzenden), erst ließ man das untere für die beiden Hände, dann in sinngemäßer Höhe das obere für den Hals nieder (und stöpselte sie wahrscheinlich in den Standern oder schloß sie mit eisernem Klappband). „Pfosten" im oberdeutschen Sprachgebrauche sind, das sei für etwaige „reichs"-deutsche Leser bemerkt, keine Pfähle, sondern starke Bretter (von 1½ Zoll aufwärts). Diese dreiteilige Brett-Prechl ist haargenau der niederdeutsche „Ganten". Brett-Prechln — wenn auch nur „im Prinzip" — als „standfeste Abart der sonst tragbaren Schandfidel" zu bezeichnen, möchten wir beschwörend ablehnen. Es herrscht schon wahrlich genug des Durcheinanders im einschlägigen Schrifttum, sodaß derlei vermieden werden sollte, zumal beide Strafgeräte so grundverschiedene rechtsgeschichtliche Wurzeln hatten.

Soviel einstweilen zur Frage der Prechl. Weit gründlicher als es hier des Raumes halber möglich, wird der Verfasser auf „creutz" und „prechl", auf ihren rechtsgeschichtlichen Werdegang und nicht zuletzt auf die vielfachen und z. T. ungemein verworrenen Verwechslungen, ja auch nur Gleichbenennungen mit anderen Strafgeräten in einer umfangreichen Arbeit eingehen, die voraussichtlich noch im laufenden Jahre im Druck erscheinen dürfte.

Die erste Eisenbahn im Burgenland (Ödenburg — Wiener Neustadt)

Von Paul Mechtler, Wien

Das Eisenbahnnetz im Burgenland entspricht auf Grund der historischen Entwicklung nur teilweise den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes; durchaus verständliche Bestrebungen für den Bau von Ergänzungslinien dürften jedoch in absehbarer Zeit kaum realisiert werden. Längenmäßig betrachtet schneidet das Burgenland im Vergleich zu den anderen Bundesländern gar nicht so schlecht ab: während in der gesamten Republik auf 1 Eisenbahnkilometer 1071 Einwohner ent-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Burgenländische Heimatblätter

Jahr/Year: 1962

Band/Volume: 24

Autor(en)/Author(s): Brachmann Gustav

Artikel/Article: Nochmals: Kreuz und Prechl 77-83